

## Besprechungsfall Nr. 10

A hat Mitte 2005 im Radio gehört, dass 50 % der Beziehungen an aufgedeckten Seitensprüngen scheitern. Hauptursache ist, dass der gehörnte Gatte seine Ehefrau inflagranti mit dem Postboten erwischt, weil er früher (oder zu früh) von der Arbeit nach Hause kommt. Daneben passiert es oft, dass die hingegangene Ehefrau plötzlich eine weibliche Stimme am Apparat hat, als sie die Nummer ihres Ehemannes wählt. Das muss nicht sein, denkt sich A und ruft einen Eskort-Service der besonderen Art ins Leben, um den seiner Meinung nach ansonsten ja offenbar glücklichen Pärchen ein Stück Lebensfreude in Form von Geheimhaltung zurückzugeben. In den folgenden Monaten rührt A die Werbetrommel und erhält regen Zulauf mit dem Slogan "Seien Sie doch einfach anderswo". Seinen Kunden schafft er dadurch die nötige Rückendeckung für ihre heimliche Beziehung, dass er für sie eine "Geschäftsreise" organisiert, indem er – freilich gegen das nötige Entgelt, weil A will ja auch leben – Flugreisen aufkauft, Hotels am Zielort bucht und die dortige Rezeption damit beauftragt, nur bestimmte Anrufe zu bestimmten Zeiten durchzustellen und im Falle eines unvorhergesehenen Besuchs des Ehepartners die Anwesenheit des Kunden zu leugnen.

Die Tätigkeit des A bleibt indes auch der zuständigen IHK I – einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – nicht verborgen, die A im Rahmen eines entsprechenden Bescheids umgehend darauf hinweist, dass er aufgrund seiner Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig und daher automatisch Pflichtmitglied geworden sei. Deshalb habe er einen Pflichtbeitrag zu zahlen, der aufgrund seiner gerade erst aufgenommenen Geschäftstätigkeit auf 100 € pro Jahr festgelegt werde. A ist empört ob dieser Gängelung und erhebt gegen diese Verfügung Klage. Zudem stellt er vor dem VG den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage herzustellen, weil der Kostenbescheid – anders als sonst üblich – über die 100 € qua legem sofort vollziehbar ist und er natürlich nicht die 100 € vorstrecken will, wo doch seine Klage ohne Zweifel erfolgreich sein wird. Dieser Antrag scheiterte aber hinsichtlich der einstweiligen Maßnahme vor 2 Wochen nach einjähriger Verfahrensdauer – die Erstbeschlussüberprüfung dauerte 10 Monate – letztinstanzlich, während die Hauptsache noch läuft.

A will nun vor das BVerfG ziehen, weil er meint, die staatliche Zwangsverklammerung mit anderen Gewerbetreibenden in der IHK sei vor dem Hintergrund seiner Grundrechte nicht hinnehmbar. Im Übrigen müsse Beachtung finden, dass die I auch Wohltätigkeitsarbeit mache und sich ohnehin nicht um ihre Kammermitglieder kümmere, was doch den Zwangsbeitrag in ganz anderem Lichte erscheinen lasse. Unabhängig davon sei es doch ein rechtsstaatlich bedenkliches Zeichen, wenn man einstweilige Erstbeschlüsse ohne die Chance auf eine zeitnahe Überprüfung hinnehmen müsse.

### **§ 2 I IHK-G lautet:**

Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt werden, natürliche Personen (...), welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer (...) eine gewerbliche Niederlassung (...) unterhalten.

### **§ 3 II IHK-G lautet:**

Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden (...) durch Beiträge der Kammerzugehörigen (...) aufgebracht.